

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft.

Aktenzeichen: 11-bsb-01779-23
Baugrundstück: Bersenbrück, Am Mühlenbach ~
Gemarkung: Ahausen
Flur: 12
Flurstück(e): 37/1

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG
Anbau von zwei Wärmetauscher an zwei Hähnchenställe

Geplant ist der Anbau von zwei Wärmetauschern an zwei vorhandene Hähnchenställe in der Stadt Bersenbrück, Gemarkung Ahausen, Flur 12, Flurstück 37/1. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Auf dem Betrieb sind derzeit 82.800 Masthähnchenplätze genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen verändert sich die Tierzahl nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Zwar kommt es durch das geplante Vorhaben zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung von ca. 24 m², jedoch ist diese in eher geringem Umfang auf einer Fläche ohne wesentlichen naturschutzfachlichen Wert vorgesehen. Der Standort des Vorhabens weist eine sehr geringe Artenvielfalt und keine naturnahen Strukturen auf, sodass die zusätzlich versiegelte Fläche eine sehr geringe Bedeutung hat. Die Schutzgüter Wasser und Landschaftsbild werden von dem Vorhaben nicht tangiert. Zudem kommt es durch die Einsparung fossiler Energiequellen grds. zu einer positiven Auswirkung auf das Klima. In der näheren Umgebung sind keine Baudenkmale vorhanden. Da bei der geplanten Maßnahme nicht in den Boden eingegriffen wird, sind archäologische Belange nicht betroffen. Dadurch, dass der Tierbestand nicht verändert wird, kommt es zudem nicht zu einer nachteiligen Auswirkung auf die derzeitige Immissionssituation.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.06.2023
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Petzke